



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0112 vom 16.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	25.02.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstücke 81, 82 und 287 (teilweise)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup fasst folgenden Beschluss:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstücke 81, 82 und 287 (teilweise) mit einer Größe von etwa 3.398 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet.
2. Die Wegeparzelle wird veräußert.

Sachdarstellung:

Die Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstücke 81, 82 und 287 (teilweise), wird als Zuwegung nicht mehr benötigt. Der Eigentümer der angrenzenden Hof- bzw. landwirtschaftlichen Fläche, Mohringhook 12, würde die betroffenen Parzellen gerne erwerben. Der Weg wird ausschließlich durch ihn bzw. einen Landwirt genutzt, der die Parzelle Flur 83, Flurstück 103 bewirtschaftet. Mit diesem Landwirt hat der Antragsteller gesprochen und der Landwirt hat keine Bedenken gegen eine Veräußerung an den Antragsteller geäußert. Gemeinsam mit dem Antragsteller wurde im Sinne der CDU-Empfehlung nach geeigneten Tauschflächen gesucht. Nach Abstimmung konnten keine geeigneten Tauschflächen identifiziert werden.

Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden, wozu vorab allerdings eine Entwidmung/Einziehung erforderlich ist.

Die Absicht der Einziehung wurde am 06.11.2025 vom Rat der Stadt Ochtrup beschlossen und ist am 13.11.2025 bekannt gemacht worden. Es bestand für einen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen. Einwendungen wurden nicht erhoben, sodass nun die Einziehung erfolgen und der Weg verkauft werden kann.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Korten